

## **Vergnügungssteuersatzung**

### **der Gemeinde Helbra**

vom 27.03.2007

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 sowie 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO–LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 700), hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung am 27.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform**

#### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:
1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen,
  2. Veranstalten von Tanzwettbewerben, Schönheitstänzen und Darbietungen ähnlicher Art,
  3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die in übersteigerter oder aufdringlich selbstzweckhafter Form, insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern,
  4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen,
  5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder),
    - a) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind,
    - b) in Spielhallen, Spielclubs und ähnlichen Einrichtungen,
  6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen,

7. Show- und Unterhaltungsveranstaltungen,
  8. Zirkusveranstaltungen.
- (2) Nicht gekennzeichnete Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger, sind durch die oberste Landesbehörde des Landes Sachsen Anhalt lt. § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutz JuSchG) vom 25.02.1985, zuletzt geändert durch Artikel 16 Abs. 2 Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I 3186), vergnügungssteuerpflichtig.

## **§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht,
2. Filmvorführungen, die ausschließlich der Unterhaltung dienen,
3. Veranstaltungen, die der Aufklärung über Natur- und Umweltschutz dienen und einen erzieherischen Wert haben,
4. Veranstaltungen, die von politischen Parteien oder gewerkschaftlichen Organisationen durchgeführt werden,
5. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung (§ 15) angegeben worden ist,
6. Veranstaltungen, die der familiären Freizeitgestaltung, der Förderung der Gesunderziehung und des Breitensportes dienen,
7. Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
8. reine Seniorenveranstaltungen, Betriebsfeiern,
9. Gemeinde- und Sportfeste, Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums.

## **§ 3 Steuerschuldner**

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.  
Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
2. Steuerschuldner ist der Betreiber (Aufsteller) der Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und Gewinnautomaten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5.

3. Steuerschuldner ist der Betreiber von Spielclubs-, -hallen und ähnlicher Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4.
4. Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

#### **§ 4 Steuerform**

1. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
2. Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-8), als Pauschalsteuer (§§ 9, 13), als Steuer nach dem Spielumsatz (§ 10) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 14) erhoben.
3. Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in Form der Pauschalsteuer oder in Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

#### **§ 5 Steuermaßstab**

1. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dies höher ist.
2. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert und geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die evtl. gesondert geforderte Steuer und evtl. Vorverkaufsgebühr, Gebühr für Kleideraufbewahrung, Programm sowie Sonderzahlungen und Sammlungen vor, während oder nach der Veranstaltung.
3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke enthalten, so sind diese außer Ansatz zu lassen.
4. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkanntem Zweck zufließen.

#### **§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten**

1. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer und mit einem Aufdruck versehen sein, der die Veranstaltung kennzeichnet sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit erkennen lassen. Der Umfang der unentgeltlich auszugebenden Eintrittskarten wird im Einzelfall in Abstimmung mit dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund – Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra, festgelegt.
2. Der Veranstalter hat dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund – Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra, vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, damit diese abgestempelt werden können. Ein entsprechender Nachweis über die abgestempelten Karten ist durch die beauftragte Person des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund – Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra, zu führen.

3. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund – Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra, auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Über die ausgegebenen Karten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind 3 Monate aufzubewahren und dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund – Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra, auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 7**

### **Steuersätze – Kartensteuer**

Die Steuer beträgt:

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | für Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen<br>(§ 1 Unterhaltungsveranstaltungen Nr. 1, Nr. 7), Show- und<br>Unterhaltungsveranstaltungen | 10 v.H. |
| 2. | für Film- und Bildvorführungen (§ 1, Nr. 3)  | 20 v.H. |
| 3. | in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, Nr. 6)   | 10 v.H. |

des Preises oder Entgeltes.

## **§ 8**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld**

1. Die Steuer entsteht mit Ausgabe der gestempelten Eintrittskarten.
2. Über die ausgegebenen Eintrittskarten ist innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund – Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra, abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung.
3. Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Sie mindert sich nach der Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des Preises zurückgenommen worden sind.
4. Die Steuer ist innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

## **§ 9**

### **Pauschalsteuer nach festen Sätzen**

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (nach § 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:

- |           |  |         |
|-----------|--|---------|
| <b>1.</b> | <b>Geräte mit Gewinnmöglichkeit</b>  |         |
|           | a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen  | 50 EUR  |
|           | b) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen  | 75 EUR  |
| <b>2.</b> | <b>Musikautomaten</b>  | 15 EUR  |
| <b>3.</b> | <b>Sonstige Geräte</b>   |         |
|           | a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen  | 25 EUR  |
|           | b) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen  | 50 EUR  |
| <b>4.</b> | Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten) | 100 EUR |

**§ 10**  
**Steuer nach dem Spielumsatz**

- 1. Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit**
- a) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 beträgt pro Monat 10 v.H. des Einspielergebnisses.
  - b) Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld.
  - c) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
  - d) Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichen Vordruck zu erklären; die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß Abs. 1 (a) selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats beim FD Finanzen / Steuern der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund – Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra abzugeben.
  - e) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellungsort bis zum 15. des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.
- 2. Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit**
- a) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit wird nach ihrer Anzahl erhoben.
  - b) Die Steuer berechnet sich entsprechend § 9 Nr. 3 und 4 je Apparat bei der Aufstellung.

## **§ 11 Abweichende Besteuerung**

1. Auf Antrag des Steuerschuldners kann eine Besteuerung nach der Anzahl der Apparate erfolgen. Eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgt ebenfalls, wenn und soweit Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulations- und reversionssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können. Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.
2. Im Falle des Abs. 1 wird die Steuer entsprechend § 9 der Satzung berechnet.
3. Die abweichende Besteuerung hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund – Helbra“ im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie der erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.

## **§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung**

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats mit der Inbetriebnahme der Geräte.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, indem die Geräte außer Betrieb gesetzt sind.
3. Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 1 Abs. 1, Nr. 4 und 5 wird die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahresschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.
4. Der Aufsteller / Unternehmer hat die erstmalige Aufstellung des Gerätes / der Geräte vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 15. des folgenden Kalendermonats auf amtlichen Vordruck der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund – Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra, schriftlich anzuzeigen. Bei Geräten / Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Hersteller, der Gerätename, die Gerätenummer, die Zulassungsnummer und die Dauer der Aufstellung innerhalb eines Kalendermonats mit anzugeben. Dies gilt auch für Ersatzgeräte-/ -apparate. Die Erklärung gilt als Steueranmeldung.
5. Die Steuer ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Für den Kalendermonat, in dem die Steuer entsteht, ist die Steuer am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres gestattet werden.
6. Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

7. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach § 10 Nr.1 d) Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und der Gesamtbetrag der angewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

### **§ 13**

#### **Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes**

1. Die Steuer wird nach der Größe des benutzten Raumes erhoben, wenn die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben ist, oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
2. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich Ränge, Galerien und Erfrischungsräume, aber ausschließlich Bühnen, Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich dazwischengelegenen Wegen, Zelten und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
3. Die Steuer beträgt 1 Euro für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche; für die im Freien gelegene Veranstaltungsfläche werden 0,50 Euro in Ansatz gebracht.
4. Bei Veranstaltungen, die über die allgemeine Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.
5. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

### **§ 14**

#### **Steuer nach Roheinnahme**

1. Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer (§ 7) maßgeblichen Steuersätze. Für die Steuerfestsetzung ist der Nachweis über sämtlich dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen zu erbringen.
2. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Nr. 4 sowie § 8 Nr. 3 und 4 entsprechend.
3. Steuermaßstab für die Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme ist der erzielte Umsatz.

#### **Sonstige Vorschriften und Verfahren**

### **§ 15**

#### **Meldepflichten**

1. Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind mindestens 3 Werktage vor Beginn bei dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund – Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra, anzumelden.

2. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
3. Über die Anmeldung wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.
4. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund – Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra, einmalige Anmeldungen für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
5. In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist vor Aufstellen eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort, die Geeignetheitsbescheinigung von dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund – Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra, einzuholen. Die Bescheinigung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist zu melden. Darüber hinaus gilt § 12 Nr. 4 der Satzung.
6. Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen (z. B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt / das Einspielerergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).
7. Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund – Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle etc. vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich und vollständig an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

### **§ 16 Steuerzuschlag**

1. Wenn der Veranstalter gem. § 3 die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 15), für die Vorlegung der Eintrittskarten (§ 6) oder für die Abrechnung (§ 8) nicht wahr, kann ein Zuschlag bis zu 25 v.H. der festgesetzten Steuer erhoben werden. Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

### **§ 17 Steuerschätzung**

1. Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so ist die Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund – Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen entsprechend § 162 der Abgabenordnung (AO) zu schätzen.
2. Die Steuerschätzung wird zurückgenommen und durch eine Besteuerung auf der Basis der Angaben des Steuerschuldners ersetzt, wenn dieser innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung des Schätzungsbescheides glaubhafte und nachvollziehbare Zahlen und Fakten für die Steuerveranlagung liefert.

**§ 18  
Sicherheitsleistung**

1. Das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund – Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra, kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuer verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

**§ 19  
Ordnungswidrigkeiten**

1. Die Kontrolle über die Einhaltung der Vergnügungssteuersatzung ist den dafür bestimmten Personen des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund – Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra jederzeit zu ermöglichen.  
Verstöße werden gem. §§ 15 und 16 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 11.06.1991 geahndet
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

**§ 20  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 27.09.2001 außer Kraft.

Helbra, den 11.04.2007

  
Böttger  
Bürgermeister

